

19.08.2015

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

A Problem

Das VKZVKG ist mit einer Befristung zum 31.12.2015 versehen. Im Rahmen der Evaluierung hat sich ergeben, dass das Gesetz sich im Grundsatz bewährt hat. Neben vorwiegend redaktionellen Anpassungen hat sich gezeigt, dass die Aufsicht insbesondere eine Finanz- und Versicherungsaufsicht ist, die zum Teil außerhalb der Zentralkompetenzen des Ministeriums für Inneres und Kommunales liegt und nur durch die Einbindung von Experten optimiert werden kann.

B Lösung

Mit dem Änderungsgesetz wird die rechtliche Grundlage für die Arbeit der kommunalen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen gewährleistet. Erforderliche fachliche Beurteilungen, die im Rahmen einer kompetenten Aufsicht notwendig sind, können künftig einer externen Prüfung durch neutrale - von der Aufsichtsbehörde beauftragte - Gutachter unterzogen werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für den Landeshaushalt keine. Die Kosten für die von der Aufsichtsbehörde beauftragten Gutachten nach § 30 VKZVKG werden von den Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen erstattet.

Datum des Originals: 18.08.2015/Ausgegeben: 24.08.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind das Finanzministerium und das Land Rheinland-Pfalz auf Grund des Staatsvertrages über die Mitgliedschaft öffentlich rechtlicher Dienstherrn in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Befristung

Keine

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), das zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2010 (GV. NRW. S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Rheinischen Versorgungskassen“ durch die Wörter „Rheinische Versorgungskassen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Kommunalen Versorgungskassen“ durch die Wörter „Kommunale Versorgungskassen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Kasse ihren Sitz hat“ durch die Wörter „Versorgungskassen ihren Sitz haben“ und wird das Wort „Kasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG -

§ 1

Geschäftsbereich und Rechtsnatur

(1) Kommunale Versorgungskassen sind

1. die Rheinischen Versorgungskassen (RVK) mit Sitz in Köln für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland,
2. die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) mit Sitz in Münster für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

(2) Die kommunalen Versorgungskassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Geschäftsführung obliegt dem Landschaftsverband (§ 5 Abs. 1 Buchstabe c) Nr. 3 Landschaftsverbandsordnung), in dessen Gebiet die Kasse ihren Sitz hat; die Befugnisse des Verwaltungsrates und des Leiters der Kasse bleiben unberührt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Landschaftsverband hat die Versorgungskassen mit dem notwendigen Personal auszustatten.“

§ 2 Aufgaben

(1) Die kommunalen Versorgungskassen haben die Aufgabe, für ihre Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen sowie weitere Leistungen zu übernehmen und die dadurch entstandenen Lasten durch Umlage oder im Wege der Erstattung auszugleichen.

(2) Auf Antrag der Mitglieder können sie Aufgaben der Personalverwaltung zur Durchführung übernehmen (§ 92 Absatz 4 Landesbeamtengesetz). Das gilt auch für die Aufgaben der Festsetzungsstellen für Besoldung und Versorgung. Insoweit handeln die kommunalen Versorgungskassen im eigenen Namen und in Vertretung ihrer Mitglieder.

(3) Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach Absatz 1 und 2 beraten die kommunalen Versorgungskassen ihre Mitglieder, deren Personal und Versorgungsempfänger.

(4) Bei der Übernahme von Aufgaben nach Absatz 2 wird in den kommunalen Versorgungskassen eine freiwillige Mitgliedschaft begründet, sofern diese nicht bereits nach § 4 Abs. 1 Satz 2 besteht.

(5) Die kommunalen Versorgungskassen können für die in § 4 Absatz 1 und in § 29 genannten Mitglieder auf deren Antrag Geldanlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften zur Deckung künftiger Versorgungsleistungen treuhänderisch verwalten. Die Rheinischen Versorgungskassen können für die in § 4 Abs. 2 genannten Mitglieder auf deren Antrag eine Versorgungsrücklage nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz verwalten.

2. In § 2 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Rheinischen Versorgungskassen“ durch die Wörter „Rheinische Versorgungskassen“ ersetzt.

§ 3 Satzung

- (1) Die Angelegenheiten der kommunalen Versorgungskassen werden durch Satzung geregelt. Die Satzung und ihre Änderungen werden vom Verwaltungsrat beschlossen; sie sind dem Innenministerium anzuzeigen.
3. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.
- (2) Die Satzungen sind von dem Leiter der Versorgungskasse im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt frühestens einen Monat nach Anzeige des Satzungsbeschlusses bei der Aufsichtsbehörde. Die Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
4. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Mitglieder

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Dies gilt auch für Fraktionen des Deutschen Bundestages. Das gleiche gilt mit Zustimmung des Verwaltungsrates für juristische Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften mit Sitz im Geschäftsbereich, wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen.“
- (1) Pflichtmitglieder der kommunalen Versorgungskassen sind die kreisangehörigen Gemeinden ihres Geschäftsbereichs mit Ausnahme der Städte. Andere Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Fraktionen des Landtags sowie kommunale Spitzenverbände und vergleichbare kommunale Spitzenorganisationen können als freiwillige Mitglieder zugelassen werden, soweit sie ihren Sitz im Geschäftsbereich der Versorgungskasse haben. Juristische Personen des privaten Rechts, die ihren Sitz im Geschäftsbereich der Versorgungskasse haben, können mit Zustimmung des Verwaltungsrates als freiwillige Mitglieder zugelassen werden, wenn an ihnen Gemeinden oder Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind oder wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen und zu erwarten ist, dass ihr Bestand dauerhaft gesichert ist.

- (2) Den Rheinischen Versorgungskassen können auch Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in den ehemaligen Regierungsbezirken Koblenz und Trier des Landes Rheinland-Pfalz als Mitglieder angehören. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Versorgungskasse“ durch die Wörter „den Versorgungskassen“ ersetzt.
- (3) Das Verhältnis zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern ist öffentlich-rechtlich bestimmt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Verwaltungsrat

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Versorgungskasse“ durch die Wörter „den Versorgungskassen“ und wird das Wort „Kasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.
- (1) Bei der Versorgungskasse wird ein Verwaltungsrat gebildet, der unbeschadet der §§ 6, 14 und 20 über die Angelegenheiten der Kasse beschließt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der Rheinischen Versorgungskasse“ durch die Wörter „den Rheinischen Versorgungskassen“ und wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu elf Vertretern der Kassenmitglieder; ihre Zahl bestimmt die Satzung. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sind die verschiedenen Gruppen der Kassenmitglieder, bei den Rheinischen Versorgungskassen aus beiden Gebieten des Geschäftsbereichs, angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Stellvertreter werden vom Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes aus dem Kreis der Kassenmitglieder auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Soweit bei der Rheinischen Versorgungskasse Mitglieder des Verwaltungsrates Kassenmitglieder nach § 4 Abs. 2 vertreten, tritt an die Stelle der Wahl durch den Landschaftsausschuß die Berufung durch den Leiter der Versorgungskasse.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sind Bedienstete des Landschaftsverbandes Mitglied des Verwaltungsrates, dürfen sie nicht zum Vorsitzenden oder Stellvertreter gewählt werden.

- c) Nach Absatz 4 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Es besteht ein Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Höhe richtet sich nach den Regelungen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung des jeweiligen Landschaftsverbandes.“

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 33 der Gemeindeordnung gelten sinngemäß. Über Ausschließungsgründe bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates entscheidet der Verwaltungsrat.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.

**§ 6
Leiter der Versorgungskasse und
Geschäftsführer**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ und werden die Wörter „die Kasse ihren Sitz hat“ durch die Wörter „die Versorgungskassen ihren Sitz haben“ ersetzt.

(1) Leiter der Versorgungskasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes, in dessen Gebiet die Kasse ihren Sitz hat. Er ist der gesetzliche Vertreter der Kasse in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Kasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt und werden die Wörter „in Rechts- und Verwaltungsgeschäften“ gestrichen.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.

(2) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Leiter der Versorgungskasse nach Anhören des Verwaltungsrates einen Geschäftsführer bestellen. In diesem Fall vertritt dieser die Kasse in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, soweit sich der Leiter der Versorgungskasse die Vertretung nicht im Einzelfall vorbehält.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall ist dieser der gesetzliche Vertreter der Versorgungskassen, soweit sich der Leiter der Versorgungskassen die Vertretung nicht im Einzelfall vorbehält.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die für das Finanzwesen des Landschaftsverbandes zuständigen Bediensteten dürfen den Leiter der Versorgungskassen nicht vertreten oder Funktionen bei den Versorgungskassen übernehmen“.

(3) Die Vertretung des Leiters der Versorgungskasse und die des Geschäftsführers werden in der Satzung geregelt. Der für das Finanzwesen zuständige Beamte des Landschaftsverbandes darf den Leiter der Versorgungskasse nicht vertreten.

e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.

(4) Der Leiter der Versorgungskasse und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Sie können jederzeit das Wort verlangen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ und werden die Wörter „der Eigenbetriebe“ durch die Wörter „über Eigenbetriebe“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Kasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.

§ 7 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Versorgungskasse gelten die Vorschriften der Eigenbetriebe der Gemeinden sinngemäß. Die Satzung kann Abweichendes bestimmen, soweit dies wegen der Besonderheiten der Kasse erforderlich ist. Über den Wirtschaftsplan beschließt der Verwaltungsrat.

(2) Der Jahresabschluss wird von der örtlichen Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes geprüft. Der Verwaltungsrat kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses auch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Die Prüfung hat sich auf die gesamte Wirtschaftsführung der Versorgungskasse zu erstrecken.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.

(3) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Leiters der Versorgungskasse. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss und von einer Auslegung des Jahresabschlusses kann abgesehen werden.

§ 9

Umlage, Erstattung, Rücklagen

8. In § 9 Absatz 2 wird das Wort „Versorgungskasse“ durch das Wort „Versorgungskassen“ ersetzt.

(1) Die Aufwendungen der Versorgungskassen werden nach Maßgabe der Satzung durch Umlagen und Erstattungen aufgebracht. Bei Pflichtmitgliedern ist die ausschließliche Anwendung des Erstattungsverfahrens ausgeschlossen; von ihnen ist ein einheitlicher Umlagebeitrag zu erheben, dessen Berechnungsgrundlage nach Maßgabe der Satzung zwischen planbaren und nicht planbaren Aufwendungen unterscheidet. Die Satzung bestimmt auch die Mindest- und Höchstgrenze der anzusammelnden Rücklagen.

(2) Nach Maßgabe der Satzung kann der Leiter der Versorgungskasse mit Zustimmung des Verwaltungsrates für bestimmte Gruppen von Mitgliedern Umlagegemeinschaften bilden.

(3) Zum teilweisen Ausgleich eines besonders starken Mißverhältnisses zwischen Umlage und tatsächlichem Versorgungsaufwand kann die Satzung die Festsetzung von Mindest- und Höchstgrenzen sowie weitere ergänzende Regelungen vorsehen.

(4) Der Umlagehebesatz sowie die Mindest- und Höchstgrenzen für die Umlage werden vom Verwaltungsrat festgesetzt.

§ 11 Neuerrichtung

9. In § 11 Satz 2 wird das Wort „Kasse“ durch das Wort „Zusatzversorgungskassen“ ersetzt.

Die Errichtung weiterer kommunaler Zusatzversorgungskassen bedarf der Genehmigung des Innenministeriums. Sie setzt voraus, daß ein öffentlicher Rechtsträger vorhanden ist, der die Leistungskraft der Kasse auf Dauer gewährleistet. Soweit der Wirkungsbereich bestehender kommunaler Zusatzversorgungskassen berührt wird, sind diese zu hören.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Aufgaben

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

Aufgabe der kommunalen Zusatzversorgungskassen ist es, durch Versicherung den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihrer Mitglieder eine zusätzliche betriebliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Leistungen nach Satz 1 können auch übernommen werden für ehemalige Mitglieder, bei denen die Mitgliedschaftsvoraussetzungen entfallen sind, sowie für Arbeitgeber (Nichtmitglieder), soweit diese Aufgaben von den Mitgliedern der kommunalen Zusatzversorgungskassen wahrnehmen oder bisher pflichtversicherte Arbeitnehmer übernommen haben.

§ 13 Satzung

11. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Versorgungstarifverträge“ durch die Wörter „Tarifverträge für die Versorgung der Beschäftigten des kommunalen öffentlichen Dienstes“ ersetzt.

(1) Die Angelegenheiten der kommunalen Zusatzversorgungskassen werden durch Satzung geregelt. Die Satzung ist der jeweiligen Rechtslage, insbesondere einer Änderung der Versorgungstarifverträge, unverzüglich anzupassen.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen werden bei den überörtlichen Zusatzversorgungskassen vom Kassenausschuß, zu Fragen der Organisation und der Finanzverfassung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat (§ 5) beschlossen. Bei den örtlichen Zusatzversorgungskassen beschließt sie die Vertretung des Trägers; die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, die auf einer Änderung der Versorgungstarifverträge beruhen, kann auf den Kassen-

ausschuß übertragen werden. Soweit Satzungsänderungen vom Kassenausschuß einer örtlichen Zusatzversorgungskasse beschlossen werden, sind die Änderungssatzungen von dem Hauptverwaltungsbeamten des Trägers zu unterzeichnen.

(3) Die Satzungen und ihre Änderungen sind dem Innenministerium anzuzeigen.

(4) Die Satzungen der überörtlichen Zusatzversorgungskassen sind von dem Leiter der Zusatzversorgungskasse im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung der Satzung der örtlichen Zusatzversorgungskassen und ihrer Änderungen gelten § 7 Absatz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die dazu erlassenen Vorschriften. Die Bekanntmachung gemäß Satz 1 und 2 erfolgt frühestens einen Monat nach Anzeige des Satzungsbeschlusses bei der Aufsichtsbehörde. Die Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Kassenausschuß

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kasse“ durch das Wort „Zusatzversorgungskasse“ ersetzt.

(1) Bei den kommunalen Zusatzversorgungskassen wird ein Kassenausschuß gebildet, der unbeschadet des § 13 Abs. 2 und des § 20 über die Angelegenheiten der Kasse beschließt.

(2) Der Kassenausschuß besteht bei den überörtlichen Zusatzversorgungskassen aus elf Mitgliedern, von denen sechs aus dem Kreis der Kassenmitglieder und fünf aus dem Kreis der Pflichtversicherten gewählt werden. Bei der Zusammensetzung des Kassenausschusses der Rheinischen Zusatzversorgungskasse sind die Kassenmitglieder und die Pflichtversicherten aus beiden Gebieten des Geschäftsbereichs angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Kassenausschusses und die Stellvertreter werden vom Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Soweit bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse Mit-

glieder des Kassenausschusses Kassenmitglieder nach § 19 Abs. 4 oder Pflichtversicherte aus diesem Bereich vertreten, tritt an die Stelle der Wahl durch den Landschaftsausschuß die Berufung durch den Leiter der Zusatzversorgungskasse. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht demselben Tarifpartnerkreis angehören.

(3) Bei den örtlichen Zusatzversorgungskassen besteht der Kassenausschuß aus dem Vorsitzenden und mindestens sechs Mitgliedern, von denen je die Hälfte aus dem Kreis der Kassenmitglieder und aus dem Kreis der Pflichtversicherten zu berufen ist.

- b) Nach Absatz 4 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Es besteht ein Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Höhe richtet sich nach den Regelungen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung des jeweiligen Landschaftsverbandes beziehungsweise den Regelungen des Rechtsträgers.“

(4) Die Mitglieder des Kassenausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 33 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten sinngemäß. Über Ausschließungsgründe bei den Ausschlußmitgliedern entscheidet der Kassenausschuß.

§ 16 Kassenvermögen

(1) Das Vermögen der Zusatzversorgungskasse wird als Sondervermögen geführt. Es ist von dem übrigen Vermögen des Rechtsträgers getrennt zu halten und so anzulegen, daß Wertbeständigkeit, Liquidität und ein möglichst hoher Ertrag gesichert sind; auf eine angemessene Mischung und Streuung ist zu achten.

13. In § 16 Absatz 2 werden die Wörter „§ 54 Abs. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2)“ durch die Wörter „§ 215 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 (BGBl. 2015 I S. 434)“ ersetzt.

(2) Für die Anlage des Vermögens gelten § 54 Abs. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Die nach der Satzung zu bildenden Teilvermögen der Zusatzversorgungskasse haften jeweils nur für die eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für die Verbindlichkeiten des Rechtsträgers oder der die Geschäfte führenden Körperschaft. Bei den überörtlichen Zusatzversorgungskassen haftet der Rechtsträger oder der die Geschäfte führende Landschaftsverband nicht für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse.

§ 17

Versicherungsmathematische Gutachten/Verantwortlicher Aktuar

(1) Die Zusatzversorgungskassen haben in angemessenen Zeitabständen ihren Finanzierungsbedarf durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu ermitteln und dies dem Innenministerium vorzulegen.

14. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Zusatzversorgungskasse“ durch die Wörter „Jede Zusatzversorgungskasse“ und wird das Wort „Kasse“ jeweils durch das Wort „Zusatzversorgungskasse“ ersetzt.

(2) Die Zusatzversorgungskasse hat einen verantwortlichen Aktuar zu bestellen, der die Finanzlage der Kasse jährlich darauf hin prüft, ob die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen der Kasse gewährleistet ist. Das Prüfergebnis ist dem Innenministerium vorzulegen.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18

Aufsicht

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2)“ durch die Angabe „1. April 2015 (BGBl. I. S. 434)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.

(1) Die Aufsicht über die Zusatzversorgungskassen übt das Innenministerium nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung aus. Es gelten die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die auf Versicherungsunternehmen des öffentlichen Dienstes Anwendung finden, die ausschließlich die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zum Gegenstand haben (§ 1a Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz).

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Altersvorsorge“ durch die Wörter „betrieblichen Altersversorgung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „§ 1 a Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

(2) Soweit die Zusatzversorgungskassen im Wege der freiwilligen Versicherung Leistungen der Altersvorsorge anbieten, ist für die diesen Geschäften entsprechenden Verbindlichkeiten und Vermögenswerte ein separater Abrechnungsverband einzurichten. Die Verbindlichkeiten und Vermögenswerte werden ohne die Möglichkeit einer Übertragung getrennt von den anderen Geschäften der Zusatzversorgungskasse verwaltet und organisiert. Die Aufsicht über diesen Abrechnungsverband erfolgt gemäß Absatz 1. § 1a Absatz 2 Satz 3 Versicherungsaufsichtsgesetz findet keine Anwendung.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 Mitglieder

(1) Mitglieder der überörtlichen Zusatzversorgungskassen sind die Gemeinden und Gemeindeverbände ihres Geschäftsbereichs, soweit sie nicht einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes angehören oder sich im Zusammenhang mit einer gebietlichen Neugliederung einer solchen anschließen.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „des Deutschen Bundestages“ werden gestrichen und das Wort „Kasse“ wird durch das Wort „Zusatzversorgungskasse“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt auch für Fraktionen des Deutschen Bundestages.“

(2) Andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, kommunale Spitzenverbände und vergleichbare kommunale Spitzenorganisationen sowie Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts und Fraktionen des Deutschen Bundestags, des Landtags und kommunaler Vertretungen können, soweit sie ihren Sitz im Geschäftsbereich der Kasse haben, nach Maßgabe der Satzung als Mitglieder zugelassen werden.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Gleiche gilt mit Zustimmung des Kassenausschusses für juristische Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften, wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen und ihren Sitz im Ge-

(3) Das gleiche gilt mit Zustimmung des Kassenausschusses für juristische Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind oder bei denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband durch

schäftsbereich der Zusatzversorgungskasse haben, ihr dauernder Bestand gesichert erscheint und die Folgen einer Insolvenz gegenüber der Zusatzversorgungskasse als abgesichert anzusehen sind.“

Abgabe einer Verpflichtungserklärung ein finanzielles Risiko gegenüber der Zusatzversorgungskasse abdeckt. Andere juristische Personen des privaten Rechts dürfen nur zugelassen werden, wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen und ihr dauernder Bestand gesichert erscheint; ihre Zulassung bedarf der Zustimmung des Kassenausschusses.

(4) Der Rheinischen Zusatzversorgungskasse können auch Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Verbände sowie Fraktionen kommunaler Vertretungen mit Sitz in den ehemaligen Regierungsbezirken Koblenz und Trier des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe der Satzung als Mitglieder angehören. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 20

Leiter der Zusatzversorgungskasse und Geschäftsführer

17. In § 20 Satz 1 wird das Wort „Kasse“ durch das Wort „Zusatzversorgungskasse“ ersetzt.

Leiter der Zusatzversorgungskasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes, in dessen Gebiet die Kasse ihren Sitz hat. § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

18. § 23 Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 23

Mitglieder

Außer dem Träger können Mitglieder der örtlichen Zusatzversorgungskasse sein

a) In Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „Kasse“ durch das Wort „Zusatzversorgungskasse“ ersetzt.

- a) kommunale Verbände oder Einrichtungen, an denen der Träger der Kasse beteiligt ist, sowie Fraktionen der Vertretung des Trägers,
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der Satzung, soweit der Träger der Kasse auf sie einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluß hat,

b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „oder Personengesellschaften“ und nach dem Wort „hat“ die Wörter „und der dauernde Bestand als gesichert erscheint“ eingefügt.

c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „oder Personengesellschaften“ eingefügt.

c) juristische Personen des privaten Rechts, an deren Kapital der Träger überwiegend beteiligt ist oder deren Aufgaben öffentlich-rechtlich bestimmt sind, soweit der Träger auf sie einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluß hat.

Die Zulassung von juristischen Personen des privaten Rechts bedarf der Zustimmung des Kassenausschusses.

§ 24

Leiter der Zusatzversorgungskasse und Geschäftsführer

19. In § 24 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Kasse“ durch das Wort „Zusatzversorgungskasse“ ersetzt und werden die Wörter „in Rechts- und Verwaltungsgeschäften“ gestrichen.

(1) Leiter der örtlichen Zusatzversorgungskasse ist der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers oder der von ihm bestellte Beamte. Er ist der gesetzliche Vertreter der Kasse in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Der für das Finanzwesen zuständige Beamte des Trägers darf nicht zum Leiter oder zum stellvertretenden Leiter der Zusatzversorgungskasse bestellt werden.

(2) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Leiter der Zusatzversorgungskasse einen Geschäftsführer bestellen.

§ 27

Auflösung von Zusatzversorgungskassen

20. In § 27 wird das Wort „obersten“ gestrichen.

Die Auflösung einer örtlichen Zusatzversorgungskasse durch den Träger ist nur mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 29

Kassenmitglieder

21. In § 29 wird das Wort „Kassen“ durch die Wörter „Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen“ ersetzt.

Mitglieder der kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Kassenmitglieder sind, die Voraussetzungen dieses Gesetzes für die Zulassung jedoch nicht erfüllen, bleiben Mitglieder der Kassen.

22. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30

Erstattung von Kosten im Rahmen der Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit nach § 8 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 gutachterliche Stellungnahmen und Expertisen zu Prüfberichten, Geschäftsplänen und Finanzierungsplänen der Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen durch Beauftragung externer Gutachter einholen. Die entstandenen Gutachterkosten werden von den Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen getragen.“

23. Der bisherige § 30 wird § 31.

§ 30

Amts- und Funktionsbezeichnungen

Die in diesem Gesetz genannten Funktionsbezeichnungen und Ämter gelten auch in der weiblichen Form.

24. Der bisherige § 31 wird § 32 und wie folgt gefasst:

**„§ 32
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

**§ 31
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach Verkündung in Kraft:

(2) Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummern 13 und 15 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das VKZVKG ist mit einer Befristung zum 31.12.2015 versehen. Im Rahmen der Evaluierung hat sich ergeben, dass das Gesetz sich im Grundsatz bewährt hat, jedoch an einigen Stellen (insbesondere redaktioneller) Anpassungsbedarf besteht. Diesem wird mit dem Änderungsgesetz Rechnung getragen.

Besonderer Teil

Artikel 1

zu Nummer 1 (§ 1)

- a) Die korrekten Namensgebungen der Kassen werden im Gesetz nachvollzogen.
- b) aa) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.
- bb) Wegen der nicht vorhandenen Dienstherrnfähigkeit der Versorgungskassen besteht die Verpflichtung der Landschaftsverbände, die Versorgungskassen mit dem notwendigen Personal auszustatten, gleichzeitig besteht die Verpflichtung der Versorgungskassen, das Personal der Landschaftsverbände anzunehmen.
Die Personalausstattung durch die Landschaftsverbände soll aus Gründen der Rechtssicherheit in das Gesetz aufgenommen werden, bisher erfolgte lediglich eine Regelung durch Satzung der Rheinischen Versorgungskassen (§ 1 Abs. 4 S. 3).

zu Nummer 2 (§ 2)

Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe a).

zu Nummer 3 (§ 3)

Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe a).

zu Nummer 4 (§ 4)

- a) aa) Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe a).
- bb) Die Regelung, dass Fraktionen des Deutschen Bundestages Mitglieder der Versorgungskassen sein können, findet sich bisher nur im § 19 wieder und soll aus Gründen der Klarstellung auch hier aufgenommen werden. Tatsächlich sind Fraktionen des Bundestages bereits vor der Umsetzung des Hauptstadtbeschlusses (Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands) Mitglied der Rheinischen Versorgungskassen gewesen.
Der Mitgliederkreis wird um Personengesellschaften erweitert, damit soll den sich wandelnden Rechtsformen Rechnung getragen werden. Die Sicherung des dauerhaften Bestandes hat hier keine Bedeutung, da die Ansprüche gegenüber dem Dienstherrn geltend zu machen sind.
- b) Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe a).

zu Nummer 5 (§ 5)

- a) Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe a).
- b) Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe a).
- c) Klarstellung, dass Aufwandsentschädigungen ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt werden.

zu Nummer 6 (§ 6)

- a) Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe a).
- b) aa) Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe a).
bb) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.
Der Hinweis, dass der Leiter der Versorgungskassen der gesetzliche Vertreter ist, reicht aus.
- c) aa) Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe a).
bb) Der Hinweis, dass gegebenenfalls der Geschäftsführer der Versorgungskassen der gesetzliche Vertreter ist, reicht aus.
- d) aa) Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe a).
bb) Aus Gründen der Klarstellung soll verdeutlicht werden, dass zur Vermeidung von Interessenkollisionen eine absolute Trennung der Finanzsphäre der Versorgungskassen und der Landschaftsverbände erforderlich ist.
- e) Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe a).

zu Nummer 7 (§ 7)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus Nummer 1 Buchstabe a) und um redaktionelle Anpassungen.

zu Nummer 8 (§ 9)

Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe a).

zu Nummer 9 (§ 11)

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellung.

zu Nummer 10 (§ 12)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

zu Nummer 11 (§ 13)

Die Bezeichnung wird im Gesetz korrigiert.

zu Nummer 12 (§ 14)

- a) Folgeänderung aus Nummer 9.
- b) Vgl. Begründung zu Nummer 5 c). Anspruch auf Sitzungsgeld haben auch die Mitglieder des Kassenausschusses der örtlichen Zusatzversorgungskasse Köln.

zu Nummer 13 (§ 16)

Redaktionelle Anpassung an die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes

zu Nummer 14 (§ 17)

Die Regelungen erfolgen aus Gründen der Klarstellung, vgl. auch Begründung zu Nummer 9.

zu Nummer 15 (§ 18)

- a) Vgl. Begründung zu Nr. 13.
- b) Sprachliche Anpassung an das Betriebsrentengesetz sowie Begründung zu a).

zu Nummer 16 (§ 19)

- a) Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen. Fraktionen des Bundestages haben ihren Sitz nicht im Geschäftsbereich der Zusatzversorgungskasse (vgl. auch Begründung zu Nummer 4 a) bb) zu § 4.

b) Die Änderung der bisherigen Fassung dient der Klarstellung. Da die Ansprüche der Rentberechtigten unmittelbar von der Zusatzversorgungskasse zu erfüllen sind, sind der dauernde Bestand und die Insolvenzsicherung für die Aufnahme erforderlich. Außerdem ist die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse als Dauerschuldverhältnis ausgestaltet, was dem Wesen der betrieblichen Altersversorgung, die grundsätzlich auf Dauer angelegt ist, Rechnung trägt.

zu Nummer 17 (§ 20)

Folgeänderung aus Nummer 9.

zu Nummer 18 (§ 23)

- a) Folgeänderung aus Nummer 9.
- b) Folgeänderung aus Nummern 15 b).
- c) Folgeänderung aus Nummer 4 a) bb) Satz 3.

zu Nummer 19 (§ 24)

Folgeänderung aus Nummer 9 und Nummer 6 Buchstabe a).

zu Nummer 20 (§ 27)

Redaktionelle Korrektur, es gibt nur eine Aufsicht.

zu Nummer 21 (§ 29)

Vgl. Begründung zu Nummer 2 und Nummer 9.

zu Nummer 22 (§ 30 - neu -)

Da es sich bei der Aufsicht über die Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen im Schwerpunkt um eine Finanz- und Versicherungsaufsicht handelt, können fachliche Beurteilungen notwendig werden, die außerhalb der Zentralkompetenzen des Ministeriums für Inneres und Kommunales liegen. In diesen Fällen ist es zur Wahrnehmung einer kompetenten Aufsicht notwendig, Prüfberichte, Geschäftspläne und Finanzierungspläne einer externen Prüfung durch neutrale - von der Aufsichtsbehörde beauftragte - Gutachter zu unterziehen. Da damit zusätzliche aber notwendige Aufsichtskosten entstehen, werden die Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen zur Kostentragung verpflichtet. Die Aufsichtsbehörde setzt die Kosten nach ihrer Entstehung gegenüber den Kostenträgern fest.

zu Nummer 23 (§ 31 - neu -)

Anpassung der Paragraphenbezeichnung, die Regelung des § 30 - alt - findet sich nunmehr in § 31 - neu -.

zu Nummer 24 (§ 32 - neu -)

Anpassung der Paragraphenbezeichnung, die Regelung des § 31 - alt - findet sich nunmehr in § 32 - neu - wieder, wobei das Befristungsdatum entfällt. Für eine weitere Befristung wird kein Bedarf mehr gesehen, da das VKZVKG für die Kommunen von grundlegender Bedeutung ist und - unbeschadet etwaiger Änderungsbedarfe einzelner Vorschriften - nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht.

Artikel 2

Das Änderungsgesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Nummern 13 und 15 treten am 01.01.2016 in Kraft (Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes).